

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER FABASOFT AG

§ 1

Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, hat der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung und hat dann dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, zu einer Sitzung einberufen; die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

Auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung innerhalb von zwei Wochen verpflichtet.

2. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich, per E-Mail, telefonisch gegen nachträgliche schriftliche Bestätigung oder mit Hilfe anderer geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel immer aber unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

3. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Im Falle der Verkürzung der Einberufungsfrist gemäß Absatz 2 dürfen, falls nicht alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, nur jene Punkte behandelt werden, die für die verkürzte Einberufung ursächlich waren.

§ 3

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.

2. Bei Verlangen auf Einberufung einer Sitzung durch mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder durch den Vorstand muss der Antrag den Einberufungsgrund, sowie die Tagesordnung enthalten.

3. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur einen Beschluss fassen, wenn der Vorsitzende dieser Beschlussfassung zustimmt und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 4

Durchführung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

3. Sollen in bestimmten Fällen zur Beratung über einzelne Gegenstände sachkundige Auskunftspersonen hinzugezogen werden, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Beschlussfassung, Vertretung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

2. Die Beschlüsse werden – soweit dem nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein auf diese Weise vertretenes Mitglied ist jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 6

Protokoll

1. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sowie im Falle nicht einstimmiger Beschlüsse die Begründung für Zustimmung und Ablehnung zu enthalten hat. Jedes Organmitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Protokollierung einzelner Wortmeldungen zu verlangen; dieses Verlangen muss jedoch explizit zum Ausdruck gebracht und eine konkrete Formulierung vorgeschlagen werden.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie dem Vorstand in Abschrift nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Rundlaufverfahren

1. Unter der Voraussetzung, dass ausreichende Entscheidungsgrundlagen vorliegen, kann in dringenden Fällen, ohne Abhaltung einer Sitzung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

2. Für die inhaltlichen Beschlusserfordernisse gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Beschlussfassung. Auch in diesem Fall werden Beschlüsse – soweit dem nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt, ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen des Aufsichtsrates teil.

3. Der Prüfungsausschussvorsitzende soll über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses soll Sachverstand auf dem jeweils nicht vom Sachverstand des Vorsitzenden erfassten Gebiet haben. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichtserstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsrat kann seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sinngemäß.

4. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.

5. Ausschussbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, kommt diese nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 9

Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften nach außen hin strengstes Stillschweigen zu wahren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Festgehalten wird, dass der Inhalt dieser Geschäftsordnung bereits bisher seit Bestand der Fabasoft AG vom Aufsichtsrat angewendet worden ist.